

schleiß nach der Umbewertung der Grundmittel sind für das Jahr 1967 statistisch fortzuschreiben und nach dem Stand vom 1. Januar 1968 neu einzubuchen.

Die sich ergebenden Differenzen zum Zeitwert der Grundmittel sind über den Grundmittelfonds der Betriebe zu buchen.

Die Fortschreibung entfällt für Betriebe, in denen die Ergebnisse der Umbewertung bereits per 1. Januar 1967 eingebucht wurden.

- b) In den Betrieben und Kooperationsgemeinschaften bisher geleistete Inventarbeiträge bzw. Anteile unterliegen auf Grund der Umbewertung der Grundmittel keinen Veränderungen.
- c) Reichen die auf dem Grundmittelfonds ausgewiesenen Werte bei Minderung des Grundmittelfonds nicht mehr aus, so ist der Restbetrag auf einem entsprechenden Konto — Umbewertungsdifferenz Grundmittel — zu aktivieren.

(3) Im Zusammenhang mit der Übernahme der Werte in die Buchführung gemäß Abs. 1 ist die Grundmittelrechnung entsprechend den in der Buchungsanweisung über die Einbuchung der Ergebnisse der Umbewertung der Grundmittel aufgeführten Konten und der Inventarobjektbegrenzung der Grundmittel gemäß den Hinweisen in der Instruktion vom 14. November 1966 zu führen.

(4) Die Aufstellung berichtigter Eröffnungsbilanzen entfällt.

(5) Der Nachweis der durch die Einbuchung der Umbewertung der Grundmittel eingetretenen Veränderungen der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel sowie des Grundmittelfonds erfolgt durch den Jahresabschlußbericht, soweit Berichterstattungspflicht besteht.

Bereinigung des Grundmittelbereiches

§3

(1) Die in den Betrieben und Kooperationsgemeinschaften erfaßten Werte für

- a) unbebaute Grundstücke und für Grund und Boden bebauter Grundstücke
- b) total zerstörte Gebäude
- c) Grundmittel, die bei der Generalinventur als fehlend (abhanden gekommen) festgestellt wurden.

sind, soweit noch nicht erfolgt, vor Einbuchung der neuen Brutto- und Verschleißwerte gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a zu Lasten des Grundmittelfonds zum 1. Januar 1968 auszubuchen; unberührt bleibt die Verpflichtung der Rechtsträger zur Führung von Nachweisen über diese Objekte mit Ausnahme der unter Buchst. c angegebenen.

(2) Grundmittel mit einem Bruttoeinzelwert unter 500 M sind gegen den Grundmittelfonds auszubuchen, soweit sie nicht als Erstausrüstungen auch künftig im Grundmittelbereich verbleiben. Der Verschleiß der zum 1. Januar 1968 auf S'ammelkonten erfaßten Erstausrüstungen mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 M ist, soweit er nicht aus dem Buchwerk ermittelt werden kann, auf Grund des durchschnittlichen Verschleißgrades anzusetzen, der sich aus der Neubestimmung des Verschleißes aller Grundmittel ergibt.

(3) Für die im Abs. 2 genannten Arbeitsmittel entfällt der Einzelnachweis im Grundmittelbereich; sie sind jedoch im Inventarverzeichnis zu führen.

(4) Die bis zur Generalinventur bzw. bis zum 31. Dezember 1967 in der Grundmittelrechnung noch nicht erfaßten Grundmittel sind vor Einbuchung der neuen Brutto- und Verschleißwerte gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a zum 1. Januar 1968 in die Buchführung zu übernehmen. Handelt es sich um fremdes Eigentum (z. B. genutztes Volkseigentum), so ist es als solches auszuweisen. Grundlage für den einzubuchenden Zeitwert ist das Übergabeprotokoll. Liegt kein Übergabeprotokoll vor, so ist es nachträglich zu erarbeiten und der Zeitwert zum Zeitpunkt der Übergabe einzutragen. Für die noch nicht erfaßten Grundmittel sind — soweit es sich um genutztes Volkseigentum handelt — der Bruttowert und der Verschleiß gemäß der Instruktion vom 14. November 1966 neu zu bestimmen. Die sich aus der Umbewertung ergebenden Differenzen zum Zeitwert laut Übergabeprotokoll sind über den Grundmittelfonds zu buchen.

(5) Die nach dem Stichtag der Generalinventur von den Betrieben und Kooperationsgemeinschaften hergestellten Grundmittel sind mit dem Wiederbeschaffungspreis einzubuchen. Die Differenz zwischen dem Anschaffungspreis und Wiederbeschaffungspreis ist über den Grundmittelfonds zu buchen.

(6) Werden nach dem Stichtag der Generalinventur Um- und Ausbauten durchgeführt, durch die der Bruttowert wesentlich vom Wiederbeschaffungspreis abweicht, so ist eine Neubewertung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungspreises zulässig. Die sich aus der Umbewertung ergebenden Differenzen sind über den Grundmittelfonds zu buchen.